

1. Geltung

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Service (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die wir - d.h. die FLSmidth Pfister GmbH (Augsburg, Deutschland), die FLSmidth Pfister GmbH (Saint Quentin Fallavier, Frankreich), die FLSmidth Pfister, Inc. (Bethlehem, USA), die FLSmidth Pfister Ltda. (Jundiai, Brasilien), die FLSmidth Pfister GmbH Malaysian Branch (Petaling Jaya, Malaysia) und die FLSmidth Pfister China (Qingdao, China) - auf Auftragnehmerseite abschließen.
- 1.2 Für alle unsere Montage-, Inbetriebnahme- und Serviceleistungen (im Folgenden: Leistungen), auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Auftragserteilung durch den Kunden gelten unsere AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten nachrangig unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie unsere Besonderen Geschäftsbedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Service für den Telesupport, die wir dem Kunden auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stellen und welche im Internet unter www.pfister.de abrufbar sind.
- 1.4 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.5 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die wir auf Auftragnehmerseite abschließen.
- 1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Unser Angebot ist nur ausnahmsweise und im Einzelfall verbindlich, wenn wir das Angebot schriftlich abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An ein verbindliches Angebot sind wir nur bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Absendung des Angebots an den Kunden gebunden.
- 2.2 Kostenvoranschläge und sämtliche dazugehörige Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Schriftstücke, Konstruktionen, Modelle), die dem Kunden bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit vollständig an uns zurückzugeben. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

3. Fristen, Termine, Verzögerungen

- 3.1 Die von uns benannten oder mit uns vereinbarten Fristen bzw. Termine sind stets unverbindlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit Fristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart wurden, gelten nachfolgende Ziffern 3.2 bis 3.6; für ausnahmsweise als verbindlich vereinbarte Termine gelten Ziffern 3.2 bis 3.6 entsprechend.
- 3.2 Fristen laufen erst mit der Klärung aller relevanten Details für die Ausführung unserer Leistungen an, frühestens jedoch mit Absendung unserer Auftragsbestätigung und nach Leistung vereinbarter Anzahlungen oder Akontozahlungen durch den Kunden.
- 3.3 Fristen verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftragsumfang nach der Vereinbarung der Frist wesentlich ändert oder erweitert.
- 3.4 Fristen verlängern sich bei von uns nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art (z.B. unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Epidemien, gewalttätige Unruhen, bewaffnete Konflikte und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse), die uns oder unseren Zulieferern oder den Spediteuren die Leistung nachträglich erschweren oder unmöglich machen, um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; dies gilt insbesondere in den Fällen der Ziffer 6. Über solche Leistungshindernisse informieren wir den Kunden. Diese Leistungshindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

- 3.5 Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung, die in der Regel mindestens vier Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt nicht, wenn die Ausführung der Leistung bei Nachfristablauf bereits begonnen hat.
- 3.6 Die Einhaltung von Fristen durch uns setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden verlängern sich alle Fristen um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 3.7 Leistungsverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat die daraus entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzliche An- und Abreisen unseres Personals zu tragen.

4. Anforderung von Leistungen und Personal, besondere Voraussetzungen/Anforderungen, Annahmeverzug

- 4.1 Die Anforderung unseres Montage-, Inbetriebnahme- und Servicepersonals (im Folgenden: Personal) durch den Kunden muss rechtzeitig, mindestens 21 Kalendertage vor dem Leistungsbeginn schriftlich erfolgen.
- 4.2 Unser Personal ist erst für den Tag vom Kunden anzufordern, an dem die bauseitig vom Kunden zu erstellenden Leistungen - den geltenden Vorschriften und den örtlich geltenden Bestimmungen entsprechend - vollständig abgeschlossen sind.
- 4.3 Besondere Anforderungen oder Voraussetzungen an bzw. für unsere Leistungen, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Kunden, bedürfen eines ausdrücklichen Hinweises des Kunden vor Vertragsabschluss.
- 4.4 Lehnt der Kunde die Annahme unserer Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt, ohne Schadensnachweis 20 % der vereinbarten bzw. voraussichtlichen Netto-Vergütung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Durchführung der Leistungen

- 5.1 Der Kunde hat unser Personal bei der Vertragsdurchführung auf eigene Kosten zu unterstützen. Der Kunde hat hierzu auf seine Kosten - soweit für unsere jeweiligen Leistungen erkennbar erforderlich oder von uns angefordert - insbesondere rechtzeitig beizustellen:
 - Hilfspersonal, Facharbeiter (z.B. Maurer, Montageschlosser, Elektriker) und sonstiges Personal in der von uns verlangten Anzahl;
 - alle Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich Materialien;
 - elektrische Energie, Pressluft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Leistungsort;
 - elektrische Installation zum Anschluss der von uns gelieferten Systeme, Baugruppen, Teile und Steuerungen nach unseren Vorgaben, den VDE-Richtlinien sowie den einschlägigen örtlichen Vorschriften;
 - Vorrichtungen und Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Schweißgeräte, Arbeitsbühnen, Arbeitsgerüste);
 - verschließbare Räume zur Lagerung von Material und Werkzeug sowie zum Umkleiden unseres Personals und zur Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände während der Dauer unserer Leistungen;
 - Belastungsprobematerial und Justiergewichte nach unseren Angaben.
- 5.2 Zur zügigen und störungsfreien Umsetzung unserer Leistungen ist der Kunde verpflichtet, ab Beginn unserer Leistungen alle von uns einzubauenden und sonst erforderlichen Systeme, Baugruppen, Teile und Steuerungen am Leistungsort vorzuhalten. Die Systeme, Baugruppen, Teile und Steuerungen werden bis zum Einbau vom Kunden geschützt aufbewahrt und pfleglich behandelt. Wird über die Maßgaben unseres Angebotes und der sonstigen Vertragsunterlagen hinaus der Einsatz zusätzlichen Personals erforderlich oder vom Kunden angefordert, so trägt der Kunde alle Kosten des zusätzlichen Personaleinsatzes. Die Notwendigkeit des Einsatzes von zusätzlichem Personal teilen wir dem Kunden mit. Widerspricht der Kunde unserer Mitteilung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung, gilt der kostenpflichtige Einsatz unseres zusätzlichen Personals als vom Kunden genehmigt, wenn wir den Kunden hierauf in unserer Mitteilung gesondert hingewiesen haben.
- 5.3 Die für Steuerungs- und Meßsysteme (z.B. Steuerschränke, Steuerpulte, Bedienschränke etc.) vorgesehenen Räumlichkeiten müssen staub- und von Witterungseinflüssen freie Leistungen zulassen.
- 5.4 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen Maßnahmen zu treffen, unser Personal über vor Ort gültige Sicherheits-, Arbeits-, Arbeitsschutz-, Ordnungsvor-

- schriften und den verwendeten Gefahr- bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen und den Umgang damit, zu unterrichten, gegebenenfalls auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen sowie entsprechende Arbeitsschutzbekleidung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Der Kunde hat, falls für die vereinbarten Leistungen erforderlich, Arbeitserlaubnisse für unser Personal von den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Arbeitsbeginn/Anreise einzuholen und uns vorzulegen.
- 5.6 Der Leistungsort muss frei zugänglich und gegebenenfalls mit schweren Fahrzeugen und Hebezeugen (z.B. Kran) anfahrbar sein.
- 5.7 Wir behalten uns vor, unsere Leistungen von Dritten/Subunternehmern durchführen zu lassen.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet, am Ende jeder Kalenderwoche sowie nach Beendigung der Arbeiten die Leistungen unseres Personals auf den von unserem Personal vorgelegten Montagebescheinigungen zu bestätigen, die Montagebescheinigungen zu unterzeichnen und etwaige für die Abrechnung der Leistungen aus seiner Sicht erforderlichen Hinweise zu vermerken. Verweigert der Kunde die Unterzeichnung unserer Montagebescheinigungen oder bringt er auf diesen keine Hinweise/Anmerkungen an, so gelten die Angaben unseres Personals auf den Montagebescheinigungen als vom Kunden anerkannt.
- 5.9 Der Kunde hat uns vor dem Beginn unserer Leistungen einen zur Abgabe und zum Empfang aller bei der Vertragsdurchführung relevanten Erklärungen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, dessen Vertretungsmacht sich insbesondere auf die Unterzeichnung unserer Montagebescheinigungen, auf Funktionsprüfungen und Inbetriebnahmen sowie auf die Übergabe und rechtsgeschäftliche Abnahme unserer Leistungen erstrecken muss.
- 6. Länder und Regionen mit erhöhtem Risiko**
- 6.1 Ein erhöhtes Risiko im Sinne dieser Ziffer 6 liegt immer vor, wenn ein Land oder eine Region von einer Reisewarnung oder Teilreisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist.
Ein erhöhtes Risiko kann sich zusätzlich ergeben aus Risiko einschätzungen einschlägiger international tätiger Sicherheitsunternehmen/Sicherheitsberater zum Leistungsort, zum Leistungsland oder zur Leistungsregion.
Faktoren der Bewertung der Risikolage für ein Land oder eine Region sind insbesondere politische Risiken, Sicherheitsrisiken sowie alle sonstigen Reise- und Gesundheitsrisiken.
Der Kunde hat im Vorfeld der Entscheidung über die Durchführung der Leistungen alle für unsere Sicherheitsrisikobewertung relevanten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
- 6.2 Liegt der Leistungsort in einem Land oder einer Region mit erhöhtem Risiko, steht die Durchführung der Leistungen in unserem billigen Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der Sicherheit unseres Personals. Gleiches gilt, wenn die Anreise unseres Personals zum Leistungsort nur über ein Land oder eine Region mit erhöhtem Risiko erfolgen kann.
Bei Eintritt oder Verschärfung eines erhöhten Risikos während der Durchführung unserer Leistungen sind wir jederzeit nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der Sicherheit unseres Personals berechtigt, die Leistungen auf unbestimmte Zeit teilweise oder komplett zu unterbrechen und unser Personal ganz oder zum Teil vom Leistungsort, aus der Region oder aus dem Land abzuziehen. Der Kunde hat uns und unser Personal hierbei in allen Belangen zu unterstützen. Sämtliche zusätzliche Kosten der Unterbrechung der Leistung, insbesondere des Abzuges unseres Personals sowie der Wiederanreise, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Führen wir die Leistungen trotz bestehender Risiken durch, hat der Kunde auf seine Kosten für alle notwendigen bzw. von uns geforderten Sicherheitsmaßnahmen vor, während und nach der Erbringung unserer Leistungen zu sorgen.
- 6.4 Für Leistungen in Ländern oder Regionen mit erhöhtem Risiko sind wir berechtigt, einen Risikozuschlag zu erheben. Die Höhe des Zuschlags bestimmen wir nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der Sicherheit unseres Personals.
- 7. Gefahrtragung, Haftung des Kunden, Abnahme**
- 7.1 Der Kunde trägt die Gefahr, dass unsere Leistungen vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare Umstände ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört werden.
- 7.2 Der Kunde haftet für Beschädigung, Diebstahl oder Untergang von Arbeitsgeräten, Systemen, Baugruppen und Teilen, sofern diese an einem Ort beschädigt oder entwendet werden bzw. untergehen, welcher der Aufsicht des Kunden unterfällt.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, zu Funktionsprüfungen, zu Inbetriebnahmen und zur Übergabe/Abnahme unserer Leistungen alle betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere genügend Belastungsprobematerial und Belastungsgewichte, Wäge- und Fördergüter sowie das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistungen unverzüglich am Tag der Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Unsere Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen gilt als Aufforderung zur Abnahme. Auf unseren Wunsch ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 7.5 Kann die Abnahme aus einem nicht von uns zu vertretenden Umstand nicht unmittelbar nach Fertigstellung unserer Leistungen erfolgen, so ist uns dieser Umstand vor Vertragsabschluss bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden mitzuteilen. In diesem Fall stellen wir zu dem zu vereinbarenden Abnahmetermine Personal zur Verfügung; der Kunde trägt alle sich daraus ergebenden Mehrkosten, insbesondere Personalkosten zu unseren Verrechnungssätzen lt. Anhang zu diesen AGB.
- 7.6 Erfolgt die Abnahme aus einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 2 Kalenderwochen nach der Fertigstellung unserer Leistungen, so gilt die Abnahme mit Ablauf der 2 Kalenderwochen als erfolgt, auch wenn die Abnahme in einem späteren Termin ausdrücklich erklärt wird.
- 8. Vergütung, Zuschläge, Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten, Heimfahrten**
- 8.1 Maßgebend für unsere Vergütung sind die im Anhang zu diesen AGB bezeichneten Verrechnungssätze für Montage, Inbetriebnahme und Service (im Folgenden: Verrechnungssätze), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 8.2 Alle Vergütungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 8.3 Für alle Mehrstunden unseres Personals über die wöchentliche Arbeitszeit nach dem Anhang „Verrechnungssätze“ hinaus wird ein Überstundenaufschlag berechnet, dessen Höhe sich aus den Verrechnungssätzen ergibt. Für Leistungen unseres Personals an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen berechnen wir ebenfalls einen Zuschlag nach unseren Verrechnungssätzen.
- 8.4 Für Leistungen, die mehr als zwölf Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, behalten wir uns vor, im Fall von Änderungen der Höhe der Löhne unseres Personals die Verrechnungssätze entsprechend anzugleichen.
- 8.5 Die Übernachtungs-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten unseres Personals sind vom Kunden zusätzlich zu tragen und nicht mit unserer Vergütung abgegolten. Die Abrechnung der Übernachtungs-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten erfolgt - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - nach Aufwand.
Nach unserer Wahl sind wir ohne Nachweis berechtigt, die in unseren Verrechnungssätzen vorgesehenen Pauschalbeträge für Übernachtungs-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten abzurechnen. Die Übernachtungs-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten sind vom Kunden sowohl für Arbeitstage als auch für arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage, für Krankheitstage sowie für von uns nicht zu vertretende Wartezeiten unseres Personals zu bezahlen.
- 8.6 Vom Kunden zusätzlich zu tragen sind alle sonstigen Nebenkosten, die mit der Ausführung unserer Leistungen durch unser Personal am Leistungsort verbunden sind, insbesondere die Kosten für Versicherungen unseres Personals sowie für Visa.
- 8.7 Die Reisekosten unseres Personals sind vom Kunden zu tragen und nicht mit unserer Vergütung abgegolten. Die Flug- und Fahrzeiten unseres Personals sind vom Kunden zu bezahlende Arbeitszeit.
Die Höhe des vom Kunden zu bezahlenden Kilometergeldes für Pkw-Fahrten unserer Mitarbeiter ergibt sich aus unseren Verrechnungssätzen. Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen werden dem Kunden die Fahrzeugmiet- und Treibstoffkosten sowie alle sonstigen mit der Anmietung verbundenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde trägt darüber hinaus Kosten für Schäden, die durch seinen Geschäftsbetrieb bzw. die verwendeten und/oder entstehenden Stoffe und/oder Dämpfe entstehen.
Fahrten mit der Bahn verrechnen wir zu den Kosten der 2. Klasse zuzüglich aller Zuschläge für Reservierungen, zuschlagspflichtige Züge, Liegewagen, Schlafwagen sowie zusätzliche Kosten für Straßenbahn, Omnibus, Taxi, Gepäckbeförderung etc.
Flugreisen erfolgen in der Regel in der Economy-Class, in berechtigten Ausnahmefällen auch in der Business-Class.
Unser Personal reist in der Regel mit Pkw, Bahn oder Flugzeug. Ohne Vorliegen einer besonderen Vereinbarung entscheiden wir nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Kunden über die von unserem Personal zu benutzenden Verkehrsmittel. Fordert der Kunde die Nutzung bestimmter Transportmittel oder Reiserouten, so ist uns dies rechtzeitig schriftlich vor Reisebeginn des Personals mitzuteilen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt in diesem Fall nach Aufwand.
- 8.8 Unser Personal ist regelmäßig zu Heimfahrten berechtigt, sofern dadurch die Durchführung der Leistung nicht beeinträchtigt wird. Die Häufigkeit und Dauer der Heimfahrten richten sich dabei nach der Entfernung („Luftlinie“) zwischen dem Leistungsort und dem Ort

unserer Niederlassung, mit welcher der Kunde den Vertrag geschlossen hat.

- 0 – 80 km: Wochenendheimfahrt an jedem Wochenende
- 81 – 1000 km: Wochenendheimfahrt alle 6 Wochen
- Über 1000 km: 5-tägige Heimreise alle 3 Monate

Der Kunde trägt alle Kosten für die Heimfahrten unseres Personals. Die Zeitpunkte der Heimfahrten werden von uns - in Abstimmung mit unserem Personal - nach billigem Ermessen und in Absprache mit dem Kunden bzw. unter angemessener Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Kunden festgelegt.

Für die Kosten der Heimfahrten sowie für die Transportmittel und Reiserouten gilt Ziffer 8.7 entsprechend. Verpflegungs-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten entfallen für die Dauer der Heimfahrten.

9. Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückhalte, Leistungsverweigerung

- 9.1 Alle unsere Forderungen sind mit Zugang unserer Rechnung beim Kunden sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden kommt es auf den Zahlungseingang an.
- 9.2 Wir sind berechtigt, für die von uns erbrachten Leistungen in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen zu verlangen; § 632 a BGB bleibt unberührt.
- 9.3 Unser Personal ist - vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Mitteilung an den Kunden - nicht inkassoberechtigt.
- 9.4 Unsere Ansprüche auf Vergütung und Erstattung von Auslagen/Kosten verjähren 5 Jahre nach Fälligkeit, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 9.5 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zustellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor Leistungsbeginn zu verlangen, noch ausstehende Leistungen aus diesem sowie anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückzustellen oder aber von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 9.6 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Mängelrechte, Schadensersatz

- 10.1 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr, gerechnet ab der Abnahme. Abweichend von Satz 1 gelten bei Mängeln an Leistungen, die Baustoffe, Bauteile, ein Bauwerk oder Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk betreffen, die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.2 Arbeiten, die wir aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden durchführen, beinhalten kein Anerkenntnis eines Mangels, eines Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht.
- 10.3 Bei begründeter Mängelanzeige des Kunden steht diesem nach unserer Wahl ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung/Neuherstellung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuherstellung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- 10.4 Die Mängelrechte des Kunden und unsere Haftung erstrecken sich nur auf den vertraglichen Leistungsumfang. Für eigenmächtige Leistungen unseres Personals, die über den vertraglichen Leistungsumfang einschließlich mit uns vereinbarter Auftragserweiterungen hinausgehen, stehen dem Kunden weder Mängelrechte noch Schadensersatzansprüche gegen uns zu.
- 10.5 Die Mängelrechte des Kunden entfallen, wenn dieser an unseren Leistungen ohne unsere Zustimmung Änderungen, Instandsetzungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstige Eingriffe jeder Art selbst oder durch Dritte vornimmt. Dies gilt nicht, wenn und soweit Mängel nachweislich dennoch von uns zu vertreten sind.
- 10.6 Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit unseren Leistungen entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 10.7 Unsere Haftung ist auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber uns, die auf Vertragsstrafansprüche der Abnehmer unseres Kunden zurückgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch in vorstehendem Sinn. In jedem Fall

sind wir berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

- 10.8 Soweit nicht anders vereinbart, gelten bei Service- und Wartungsleistungen die Angaben zu technischen Spezifikationen und Maßeinheiten, insbesondere zur Genauigkeit, Toleranzen, Durchsatzmengen, etc. als unverbindliche, nicht zugesicherte Richtwerte, die nicht in jedem Fall erreicht werden können.
- 10.9 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich unsere Haftung auf etwaige mit dem Schaden verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer.
- 10.10 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen unserer Erfüllungshelfen beruhen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen unserer Erfüllungshelfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

11. Erfüllungsort, Gerichtsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Ort unserer Niederlassung, mit welcher der Kunde den Vertrag geschlossen hat.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 11.3 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).